- 6. Ift ein Selbsthilfeverkauf (Art. 343 H.G.B.) als für Rechnung bes säumigen Käufers erfolgt zu behandeln, wenn zwischen der Konstatierung des Meistgebotes und der Erteilung des Zuschlages zwischen dem Berkäufer und dem Meistbictenden eine Abrede des Inhaltes getrossen wird, daß für den Fall, daß der Berkäuser mit der zunächst von ihm gegen den säumigen Käuser anzustellenden Klage auf die Disserenz zwischen dem Bertragspreise und dem Reinerlöse nicht durchdringen sollte, der Meistbietende dem Berkäuser die Hälfte des beim Weiterverkause zu erzielenden Gewinnes herausgeben solle?
- I. Civilsenat. Urt. v. 18. November 1882 i. S. F. (Bekl.) w. E. (Kl.) Rep. I. 407/82.

- I. Landgericht Effen.
- II. Dberlandesgericht hamm.

Der Kläger hat bem Beklagten burch einen gegen Ende Januar 1880 geschlossenen Vertrag eine große Quantität Roblen verkauft. welche er für die Reit vom 26. Januar 1880 bis Ende des Jahres 1880 in monatlichen gleichmäßigen Raten an die ihm mitzuteilenden Abressen versenden sollte. Bis Ende Dezember 1880 waren 138 600 Centner Rohlen weniger, als das Vertragsquantum, abgenommen. Rläger hat baher auf Grund bes & 343 H.G.B. am 4. Kebruar 1880 burch den Gerichtsvollzieher R. das im Rückstande gebliebene Quantum Roblen öffentlich meistbietend versteigern laffen; dem Meistbietenden ift ber Ruschlag erteilt, und Kläger forbert im vorliegenden Prozesse bie Differenz zwischen dem Kontrattspreise und bem Steigerlöse. Beklagter hat aber bestritten, daß ber Verkauf als für seine Rechnung erfolgt angesehen werden könne, weil der Selbsthilfeverkauf nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sei. Der Berufungsrichter hat diese Einrede verworfen. Das Reichsgericht hat dieselbe für erheblich erachtet, und zwar aus folgenden

Grünben:

..."Der Verkauf ist nach vorgängiger, genügender öffentlicher Bestanntmachung durch einen öffentlichen, zu Versteigerungen ermächtigten Beamten, mittels öffentlichen meistbietenden Ausgebotes dis dahin beswirft, daß der Raufmann M. sich als Meistbietender für das gesamte zur Versteigerung gestellte Kohlenquantum ergab. Im unmittelbaren Anschlusse an die Konstatierung dieses Meistgebotes heißt es dann in dem mit der Klage übergebenen Versteigerungsprotokolle:

Der Herr Verkäufer E. erteilt hierauf dem Meiftbietenden, Kauf= mann M., den Zuschlag.

Es werden dann die vom Kaufpreise abzuziehenden Kosten berechnet und am Schlusse des Protosolles bemerkt, daß Käuser den Restlausspreis dem Verkäuser bezahlt habe. Diese Fassung des Protosolles ist geeignet, zu der Annahme zu führen, daß sofort nach Konstatierung des angegebenen Meistgebotes im Auktionslokale der Verkäuser den Zuschlag erteilt und den Kauspreis nach Abzug der Kosten vom Käuser bezahlt erhalten habe. So soll aber der Verlauf nach Angabe des Beklagten nicht gewesen sein; der Beklagte hat vielmehr nach dem Thatbestande des Berusungsgerichtes behauptet und unter Beweis gestellt: nachdem im Auktionslokale das Meistgebot des M. ermittelt worden, seien M. und der Gerichtsvollzieher zum Kläger gegangen, um diesen zu veranlassen, sich über den Zuschlag zu erklären; Kläger habe aber nicht sosort seine Zustimmung erteilt, vielmehr diese davon abhängig gemacht, daß M. sich verpslichte, ihm die Hälfte des beim Weiterverkause der Kohlen zu erzielenden Gewinnes zukommen zu lassen, falls er, Kläger, den gegen den Beklagten anzustellenden Kegreßprozeß verlieren würde; erst nachdem M. diese Verdindlichkeit übernommen habe, und eine dahin gehende Vereinbarung getrossen worden sei, habe er vom Kläger den Zuschlag erhalten; demnach sei der Verkauf nicht sür einen öffentlichen zu halten; auch sei es unwahr, daß M. dem Kläger den Kauspreis bezahlt habe.

Inhalts des vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Thatbestandes des erstinstanzlichen Urteiles hat Beklagter noch bemerkt:

die Auktion habe den Eindruck eines Scheinverkaufes gemacht.

Dieses ganze vom Rläger bestrittene Vorbringen des Beklagten hat ber Berufungsrichter für unerheblich erachtet, und bagegen ift der Haupt= angriff bes Beklagten gerichtet, welcher auch im wesentlichen für bearundet erachtet werden muß. Zwar wurde baraus, daß die Erteilung des Zuschlages an Mt. nicht sofort im Auktionslokale vom Kläger erflärt und zum Protofoll konftatiert ware, vielmehr ber Auktionsbeamte und der Meistbietende M. sich nach der Wohnung des Klägers begeben hätten, um deffen Erklärung über die Erteilung des Buschlages ein= zuholen, und daß der Gerichtsvollzieher dann erst, fei es in dem Auftions= lokale ober an einem anderen Orte, die Erteilung bes Ruschlages burch ben Kläger und die Berichtigung des Raufpreises protokolliert hatte, zumal die Lizitationsbedingungen die Bieter einen Tag an ihr Gebot gebunden erklären, also bem Verkäufer ebenso lange Frift zur Erklärung über den Zuschlag gewähren, nur eine Frregularität bei der Brotofollierung, aber keine Ungültigkeit des Verkaufes folgen. Auch würde, wenn die Angabe im Protokolle, daß M. den Kauspreis nach Abzug der Kosten an den Kläger berichtigt habe, sich als objektiv unrichtig ergeben sollte, daraus noch nicht eine Nichtigkeit des Verkaufes zu folgern sein. Die erheblichsten Bedenken erregen aber die angeblich zwischen ber Ermittelung bes M.'schen Meistgebotes und der Erteilung bes Zuschlages erfolgten Abmachungen zwischen dem Kläger und M. Dem Berufungsrichter ist das Bedenkliche solcher Abmachungen nicht ent-

gangen; er unterscheidet:

Da der Selbsthilfeverkauf vom Verkäufer für Rechnung des säumigen Käufers vorgenommen worden, so dürse der Verkäufer den Käufer nicht durch Handlungen benachteiligen, welche geeignet seinen nachteiligen Einsluß auf die Höhe des Meistgebotes auß-zuüben; jede Kollusion mit den Bietern vor Abgabe des Meistgebotes, jede ungesehliche und dem Bieter vor dem Meistgebote gestellte nachteilige Verkaufsbedingung müsse bewirken, daß der Verkauf nicht als für Rechnung des säumigen Kontrahenten geschehen anzusehen sei.

Anders beurteilt er die nach Ermittelung des Meistgebotes ge-

troffenen Abmachungen:

Wenn aber das Meistgebot in ordnungsmäßiger Weise ermittelt und bemaemäß bem Meistbietenden der Ruschlag erteilt und das Meist= gebot bem fäumigen Räufer als bar gezahlt in Rechnung gestellt sei, dann sei dem, was der säumige Käufer verlangen könne, Genüge geschehen; weitere Verhandlungen des Verkäufers mit dem Meist= bietenden seien bann, selbst wenn sie vor Erteilung des Auschlages erfolaten, nicht ausgeschlossen; ber fäumige Räufer habe an solchen anderweiten Berhandlungen fein Interesse; nur dann, wenn der Berfäufer por ber Erteilung bes Ruschlages außer bem Meistgebote sich noch andere Leistungen von dem Bieter ausbedungen habe, könne der fäumige Räufer, für bessen Rechnung ber Verkauf geschehen, verlangen, bag ber Wert biefer Leiftungen bem Meiftgebote bingu= gerechnet werde. Durch die nach der Behauptung des Beklaaten nom Rläger mit M. getroffene Abrede sei das Interesse des Beklagten nicht verlett; benn der Beklagte würde ja, auch wenn die Abrede nicht getroffen ware, in gleicher Weise zur Zahlung der streitigen Breisdifferenz verpflichtet fein; ein ausbedungener befonderer Vorteil, welcher bem Steigerungspreise hinzuzurechnen wäre, liege schon beshalb nicht vor, weil die Abrede sich nur auf den Kall beziehen solle. daß der Kläger den Prozeß verlieren werde, daß also der Selbsthilfeverkauf nicht als für Rechnung des Beklagten geschehen zu erachten sei.

In dieser letzteren Aussührung ist ein Rechtsirrtum, auf welchem die Entscheidung beruht, zu finden. Der Berusungsrichter scheint sich

die Bedeutung der vom Beklagten behaupteten Abmachung nicht voll= ständig klar gemacht zu haben. Ist die behauptete Abrede getroffen, bann ift klar, daß ber Rläger zu dem von M. abgegebenen Meift= aebote für sich allein, weil er dieses Gebot nicht für dem zeitigen Werte, bezw. laufenden Preise der fraglichen Kohlen entsprechend erachtete, ben Ruschlag nicht erteilen wollte; er rechnete barauf, daß bei einem Weiterverkaufe ein nicht unerheblich höherer Preis erzielt werden würde, und die Hälfte des durch einen solchen vorteilhaften Weiterverkauf zu erzielenden Gewinnes wollte er sich auf alle Källe sichern; der fäumige Räufer sollte von den Vorteilen eines solchen vor= teilhaften Weiterverkaufes ausgeschlossen, ihm sollte überhaupt nur der Betrag bes M.'schen Meistgebotes in Rechnung gutgeschrieben werden; Rläger sollte zunächst versuchen, durch Anstrengung des vorliegenden Prozesses die ganze Differenz zwischen bem vertragsmäßigen Raufpreise und dem Auftionserlöse zu erlangen; gewann er den Brozeß, dann war kein Grund mehr vorhanden, daß M. irgend etwas an Kläger zahlte, da ja der lettere durch das gegen den Beklagten erwirkte Urteil das Höchste, was er überhaupt erlangen konnte, erreicht hatte; verlor er den Prozeß, so erlangte Kläger nach der streitigen Abmachung mit M. von diefem eine Erhöhung des Meiftgebotes besfelben. Rläger follte also nach dem streitigen Abkommen in jedem Falle mehr als das Meistgebot des M. erhalten, ohne daß versucht wurde, durch Fort= setzung der Lizitation ein höheres Meistgebot zu erzielen. Es kann bei folder Sachlage nicht mit dem Berufungsrichter gesagt werden, daß ber Beklagte gar kein Interesse an bem streitigen Abkommen gehabt habe; das erzielte Refultat des Selbsthilfeverkaufes sollte für beide Parteien nicht das gleiche fein; zu Gunften bes Beklagten follte nur der Beklagte des M.'schen Meiftgebotes als Erlös des Selbsthilfevertaufes gelten; zu Gunften des Rlägers follte fich diefer Erlös des Selbst= hilfeverkaufes um den Betrag der Hälfte des durch den Weiterverkauf von M. zu erzielenden Gewinnes erhöhen. Das barf nicht das Er= . gebnis eines loyalen Selbsthilfeverkaufes fein.

Es kommt noch ein weiterer entscheidender Grund hinzu: Das Recht des Selbsthilseverkauses ist zu Gunsten des Verkäusers statuiert, um ihm dem mit der Abnahme säumigen Käuser gegenüber die rasche Ab-wickelung des Geschäftes zu ermöglichen; die Ausübung dieses Rechtes kann aber für den säumigen Käuser recht bedenkliche Nachteile herbeis

führen, wenn nicht der Verkauser mit der vollsten Redlichkeit und Loyalität bei dem Verkause zu Werke geht. Um nun auch den säumigen Käuser gegen ungerechtsertigte Benachteiligung zu schützen, hat das Gesetz den Verkaus als Regel unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt und davon nur in denjenigen Fällen abgesehen, wo anderweite Garantieen in der aus Art. 343 Abs. 2 H.S.B. ersichtlichen Weise gegeben sind. Die bisherige Rechtsprechung hat daher mit Recht im Sinne des Gesestebes zum Schutze des Känsers streng darauf gehalten, daß das Prinzip der Öffentlichkeit unbedingt gewahrt werde, und bei seder Verletzung desselben den Selbsthilseverkauf als nicht für Rechnung des Käusers geschehen behandelt. Der Berufungsrichter, welcher annimmt, daß der Verlauf durch die streitige Abrede den Charakter der Öffentlichkeit nicht verliere, bemerkt:

Das Wesen des öffentlichen Verkauses bestehe nicht darin, daß öffentslich vor den vorhandenen Bietern zugeschlagen werde, sondern darin, daß durch öffentliche Versteigerung der Meistbietende sestgestellt und diesem für das Meistgebot der Zuschlag erteilt werde; der Verkaussein dann auf Grund der Auktionsverhandlung öffentlich geschehen, wenngleich der Vertrag erst durch die nicht öffentliche Auschlagss

erteilung perfekt werde.

Dem kann namentlich darin zugestimmt werden, daß die Öffentlichkeit gewahrt sein kann, wenn auch ber Ruschlag nicht öffentlich erteilt wird, wie namentlich in den Källen, wenn nicht sofort nach der Auftion zugeschlagen wird, der Verkäufer sich vielmehr dazu, wie im porliegenden Falle, eine Frist vorbehält. Der Berufungsrichter hat aber ein wesentliches Moment übersehen. Dem öffentlichen Berkaufe müffen die vor dem Beginne der Versteigerung festgestellten und den Kauflustigen publizierten Bedingungen zu Grunde gelegt, und ber Ruschlag barf nur nach Maggabe biefer aus dem Auktionsprotokolle ersichtlichen Lizitationsbedingungen erteilt werden. Abreden, welche nicht zur Kenntnis aller Auktionsintereffenten gelangen, vielmehr zum Borteile des einen, zum Nachteile des anderen Intereffenten beimlich aeschlossen werden, stehen mit dem Brinzipe der Offentlichkeit des Berfaufes im Widerspruche, und ein Zuschlag, welchem solche heimliche Abreden zu Grunde liegen, kann nicht aufrecht erhalten werden. Die streitige Abmachung steht nicht in den im Auktionstermine vom 4. Kebruar 1881 publizierten Bedingungen, ist überhaupt aus dem Auktionsprotokolle nicht ersichtlich, folglich kann der ersolgte Verkauf nicht als für den dadurch benachteiligten Beklagten verbindlich angesehen werden. Da die fragliche Abmachung bestritten und Beweiß darüber nicht ershoben ist, so ist die Zurückverweisung der Sache an den Berusungszrichter geboten."...